

№. 96) Verordnung,

die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betreffend;

vom 1sten December 1852.

Auf Grund und zu Ausführung der §§ 20 — 24 der Verordnung vom 27sten November 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 393 fg.), den Staatsforstdienst betreffend, über die Anstellungsprüfungen für den Staatsforstdienst bereits enthaltenen Bestimmungen wird andurch Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

§ 1. Die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst (§ 14 der gedachten Verordnung) sind einer besonderen, dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten, commissarischen Behörde unter der Benennung:

Erfolgte Ernennung der Behörde.

Königliche Prüfungscommission für den Staatsforstdienst übertragen.

§ 2. Diese Prüfungscommission besteht aus fünf von dem Finanzministerium dazu ernannten, fachkundigen Männern, von welchen in der Regel drei im practischen Forstdienste Angestellte und zwei Lehrer an der Forstacademie zu Tharandt sein sollen.

Zusammensetzung derselben.

§ 3. Die Commission, welche bis auf andere Anordnung ihren Sitz in Tharandt hat, betreibt ihre Geschäfte in der Hauptsache collegialisch und entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen. Die collegialischen Sitzungen und die Prüfungen werden von dem Vorsitzenden, die übrigen Geschäfte aber von einem in Tharandt wohnhaften Mitgliede der Commission, für jetzt von dem Director der Forstacademie, in Gemäßheit der specielleren Bestimmungen des der Prüfungscommission erteilten Regulativs, geleitet. —

Geschäftsbetrieb derselben.

Die Commission wird ein besonderes Dienstiegel führen.

§ 4. Die Anstellungsprüfungen werden in der Regel jährlich einmal, im Herbst jeden Jahres, am Sitzungsorte der Commission stattfinden (§ 20 der gedachten Verordnung). Alljährlich im Monate März wird von dem Finanzministerium in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden, ob eine solche Prüfung Statt haben wird oder nicht. Die nähere Bestimmung der Zeit der Prüfung wird sodann, wenigstens sechs Wochen vorher, von der Prüfungscommission ebenfalls in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

Zeit der Prüfungen.

§ 5. Die Anmeldungen zu den Prüfungen müssen nach erfolgter Bekanntmachung des Finanzministeriums (§ 4) in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten Juli desselben Jahres schriftlich bei dem Finanzministerium stattfinden. Später eingehende Anmeldungen können in diesem Jahre nicht berücksichtigt werden. Der Anmeldung sind, wie bereits § 21 der gedachten Verordnung vorgeschrieben worden, beizufügen:

Anmeldung zur Prüfung.

1) der Geburts- und Heimathsschein;